

Informationen zur Einschulung

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird bald schulpflichtig oder Sie erwägen eine vorzeitige Einschulung?

Dann beginnt für Sie und Ihr Kind eine aufregende, neue Zeit. Ihr Sohn/ihre Tochter ist nun „groß“ und beginnt einen neuen Lebensabschnitt, der auch viele Fragen aufwirft.

Wir möchten Sie an dieser Stelle über einige Formalitäten informieren, die die Einschulung betreffen.

Das Einschulungsverfahren beginnt bereits im Frühjahr des Vorjahres der Einschulung mit der Schulanmeldung und einem Einschulungsgespräch.

Wenn Sie sich für die Inhalte des Einschulungsverfahrens interessieren und Informationen zum Thema „Schulreife“ erhalten möchten, dann kommen Sie bitte zum Informationsabend, der jedes Jahr im Februar/März in unserer Schule stattfindet. Eine Einladung bekommen Sie über Ihren Kindergarten.

Kurz vor den Sommerferien, nach denen Ihr Kind schulpflichtig ist, findet ein weiterer Informationsabend in unserer Schule statt, an dem Sie Informationen zum 1. Schultag, die Klasseneinteilung etc. erhalten. Den Termin entnehmen Sie bitte der persönlichen Einladung oder dem Terminplan auf der Homepage.

1. Ersteinschulung/Schulpflicht

Die Bestimmung der zuständigen Grundschule erfolgt durch das Schulamt aufgrund des Wohnortes. Wohnen Sie mit Ihrem Kind im Einzugsbereich der Schule, meldet uns die Stadt Ihr schulpflichtig werdendes Kind. In Folge dessen wird Ihr Kind von uns zum Einschulungsverfahren eingeladen.

Die Entscheidung über die Ersteinschulung an der Adolf Reichwein Schule stützt sich im Wesentlichen auf drei Säulen des Einschulungsverfahrens: **das Einschulungsgespräch** (im März des Vorjahres der Einschulung), **den Schnupperunterricht** (im April des Einschulungsjahres) und **das amtsärztliche Gutachten** (von Oktober bis Mai/Juni des Einschulungsjahres: variabel, je nach Geburtstag des Kindes). Gern beraten wir uns auch mit den ErzieherInnen des Kindergartens über die Einschulung Ihres Kindes. Diese

dürfen jedoch nur Auskunft über Ihr Kind geben, vorausgesetzt Sie geben uns Ihr Einverständnis geben.

(...) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August. (...) § 58, Abs. (1) HSchG

Die Adolf Reichwein Schule lädt diese Kinder zu einem **Einschulungsgespräch** ein, in dem eine erste Kontaktaufnahme mit dem Kind erfolgt. Das Gespräch dauert ca. 20 Minuten. Die Eltern können gern bei dem Gespräch anwesend sein. Neben einer ersten Kontaktaufnahme werden vor allem die Sprachkenntnisse des Kindes festgestellt. Kinder, deren sprachliche Fähigkeiten noch nicht ausreichend sind, besuchen auf Empfehlung der Schule und auf freiwilliger Basis den Vorlaufkurs der Schule, der ab September eines jeden Jahres für die Dauer des verbleibenden Schuljahres angeboten wird.

Mit der Einladung erhalten Sie auch das **Anmeldeformular**, mit dem wir die Daten Ihres Kindes in unsere Schülerdatei aufnehmen. Bitte bringen Sie dieses Stammdatenblatt, sowie eine **Kopie der Geburtsurkunde** oder dem **Eintrag im Reisepass** zum Gespräch mit.

Der **Schnupperunterricht** für die künftigen Schulanfänger wird als gemeinsamer Spielvormittag (ca. 2 ½ Stunden) gestaltet. Neben ersten Eindrücken über das Verhalten Ihres Kindes in der Gruppe, erhalten wir hier Aufschluss über die phonologische Bewusstheit (Kann das Kind Reimwörter, Wörter die mit dem gleichen Anlaut beginnen... erkennen?) sowie grobmotorische (Springen auf einem Bein, Fangen eines Balls...) als auch feinmotorische Fähigkeiten (Stifthaltung, Umgang mit der Schere...).

Das Gesundheitsamt lädt Sie zu der **amtsärztlichen Schuluntersuchung ein**. Sollten Sie bis Ende Mai des Einschulungsjahres noch keine Einladung bekommen haben, wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt.

Die Untersuchung beinhaltet:

Durchsicht des Vorsorgeheftes

Überprüfung des Impfstatus

Messen von Größe und Gewicht des Kindes

Tests zur Beurteilung der motorischen Fähigkeiten

Hör- und Sehtest

Aussprache und Sprachentwicklung

Konzentration und Merkfähigkeit

Die erhobenen Daten werden ausgewertet und fließen in die Gesundheitsberichtserstattung ein.

2. „Kann-Kinder“

(...)Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen

schulpsychologischen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung abhängig gemacht werden. (...) § 58, Abs. (1) HSchG

Ein Antragsformular können Sie hier downloaden oder im Sekretariat unserer Schule abholen.

Nach Antragstellung der Eltern werden auch diese Kinder zu einem Einschulungsgespräch eingeladen. In der Regel nehmen Kann-Kinder auch am Schnupperunterricht teil. In Einzelfällen wird Kontakt zu den Kindergärten hergestellt, um sich ein umfassenderes Bild über den Entwicklungsstand des Kindes einzuholen. Das Einverständnis der Eltern wird vorher eingeholt.

3. Zurückstellungen/Besuch der Vorklasse

(...) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, können auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung unter schulpsychologischer Beteiligung und Beteiligung des schulärztlichen Dienstes von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule oder der Förderschule zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(...) Mit Zustimmung der Eltern können diese Kinder Vorklassen (§ 18) besuchen, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse möglich ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(...) Schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Anhörung der Eltern für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden. (...)

§ 58, Abs. 3, 4 HSchG

4. Gestattungsanträge

Wenn Sie im Einzugsbereich unserer Schule wohnen, aber wünschen, dass Ihr Kind eine andere Grundschule besucht, müssen Sie bei uns einen **Gestattungsantrag** einreichen. Bitte begründen Sie ausführlich Ihren Schulwunsch (bspw. weil Sie eine Betreuung in unmittelbarer Nähe der anderen Schule haben, o.ä.) und fügen Sie Dokumente, wie Arbeitsbescheinigungen, Hortbetreuung etc., die Ihre Begründung beweisen, an. Wir leiten den Antrag sowohl an die gewünschte Schule, als auch an das Schulamt weiter. Das Schulamt entscheidet letztlich über die Bewilligung.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen hilfreich waren. Falls weitere Fragen bestehen, zögern Sie nicht, mit uns persönlichen Kontakt aufzunehmen (Tel. 7235-17).

Mit freundlichen Grüßen

gez. I. Kunze

Stufenleiterin 1-4